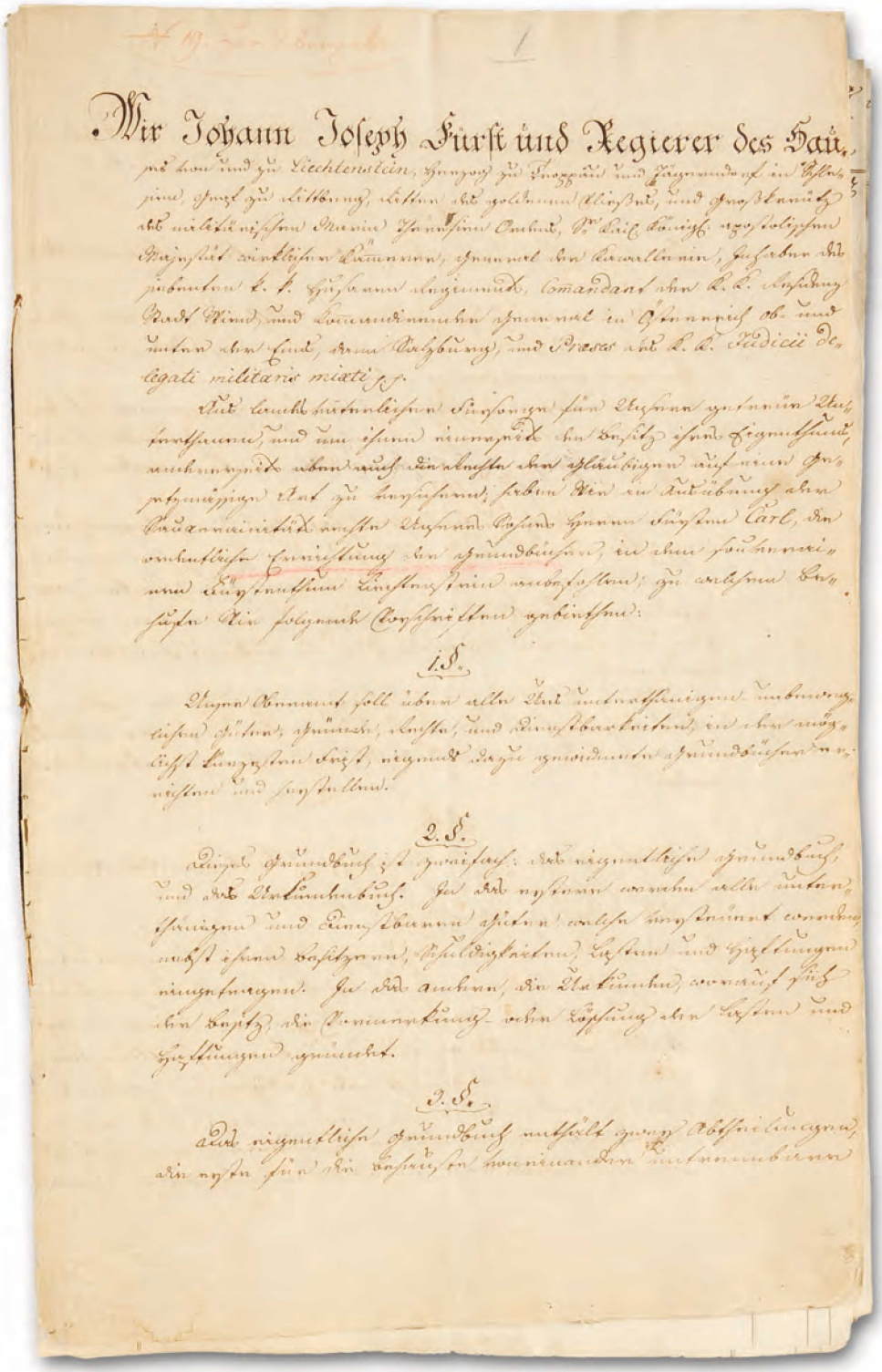

Die erste und letzte Seite des Grundbuchpatents von 1809, welches bis ins Jahr 1923 in Kraft blieb. «Aus landesväterlicher Fürsorge für unsere getreuen Unterthanen» und zur Sicherung der Besitzansprüche auf Grundeigentum, aber auch zur Wahrung der Rechte von Gläubigern führte Fürst Johann I. im Jahr 1809 das Grundbuch in Liechtenstein ein. Darin wurden sämtliche Grundstücke «nebst ihren Besitzern, Schuldigkeiten, Lastungen und Haftungen» eingetragen. Zuständig für diese Einträge war das Oberamt in Vaduz.